Entscheidung der Schiedskommission for dispute CAC-ADREU-007622

Case number	**CAC-ADREU-007622**
Time of filing	**2018-05-31 15:12:05**
Domain names	**bause.eu**

Case administrator

Organization	**Iveta Špiclová (Czech Arbitration Court) (Case admin)**

Complainant

Organization	

Respondent

Organization	**Evolution Media e.U.**

ANDERE RECHTLICHE VERFAHREN

Dem Schiedsgericht sind keine anderen Verfahren die Domain bause.eu betreffend bekannt

SACHLAGE

Der Beschwerdeführer begehrt die Übertragung des seit dem 8. Juni 2016 auf den Beschwerdegegner registrierten Domainnamens "bause.eu".

A. BESCHWERDEFÜHRER

Der Beschwerdeführer ist Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland und führt den bürgerlichen Namen Manuel Bause. Er behauptet, es sei geplant, den Domainnamen künftig für freiberufliche und/oder gewerbliche Aktivitäten durch ihn selbst oder durch seine Familienmitglieder zu nutzen. Ferner behauptet der Beschwerdeführer, der Beschwerdegegner habe die streitgegenständliche Domain noch nie zu anderen Zwecken genutzt, als diese zum Verkauf anzubieten.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, sein Familienname "Bause" sei mit dem streitigen Domainnamen "bause.eu" identisch. Daraus lasse sich ein Anspruch am Domainnamen ableiten. Darüber hinaus meint der Beschwerdeführer, Rechte oder berechtigte Interessen des Beschwerdegegners am streitgegenständlichen Domainnamen seien nicht ersichtlich.

Als Deutscher mit Wohnsitz in Deutschland erfülle er die allgemeinen Voraussetzungen für die Zuteilung der Domain.

Zum Nachweis über seinen Wohnsitz und seinen Familiennamen hat der Beschwerdeführer seiner Beschwerde einen Farb-Scan der Vorder- und Rückseite seines amtlichen Personalausweises, ausgestellt von der Stadt Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, beigefügt.

B. BESCHWERDEGEGNER

Der Beschwerdegegner hat ausweislich der Mitteilung des Schiedsgerichts vom 23. April 2018 keine fristgerechte und auch danach keine Erwiderung beigebracht.

WÜRDIGUNG UND BEFUNDE

WÜRDIGUNG UND BEFUNDE

Ein Domainname kann im Alternativen Streitbeilegungsverfahren (ADR-Verfahren) widerrufen oder übertragen werden, wenn er mit einem anderen Namen identisch ist oder diesem verwirrend ähnelt, für den Rechte bestehen, die nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind, wenn dieser Domainname a) von einem Domaininhaber registriert wurde, der selbst keinerlei Rechte oder berechtigten Interessen an diesem Domainnamen geltend machen kann, oder b) in böser Absicht registriert oder benutzt wird.

1.
Als solche Rechte, die eine Übertragung eines Domainnamens rechtfertigen können, kommen gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 genannten Rechte, nämlich nationale und Gemeinschaftsmarken, geografische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen sowie auch - sofern sie nach dem einzelstaatlichen Recht des jeweiligen Mitgliedsstaates geschützt sind - nicht eingetragene Marken, Handelsnamen, Geschäftsbezeichnungen, Unternehmensnamen, Familiennamen und charakteristische Titel geschützter literarischer oder künstlerischer Werke, in Betracht.
Der Beschwerdegegner hat keine Erwiderung eingereicht. Gemäß B10 der ADR-Regeln ist die Schiedskommission gemäß B10 (a) der ADR-Regeln gleichwohl aufgefordert, eine Entscheidung zu treffen. Sie kann zudem die Fristversäumnis als Grund werten, die Ansprüche der anderen Partei anzuerkennen. Weiter ist die Schiedskommission gemäß B10 (b) der ADR-Regeln berechtigt, bei Säumnis einer Partei die von ihr für angemessen gehaltenen Schlüsse zu ziehen (vgl. ADR CAC No. 06741 - "KREKELER").

1.1
Der Beschwerdeführer führt den Familiennamen "Bause", der ihm ein Namensrecht im Sinne des § 12 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und damit ein nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 nach dem einzelstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland geschütztes Recht gewährt. Der Familienname "Bause" ist - bis auf die Top-Level-Domain (dot)eu - mit dem Domainnamen identisch. Die Top-Level-Domain kann nach herrschender Meinung und ständiger Rechtsprechung des Schiedsgerichts allerdings bei der Bewertung der Identität bzw. verwirrenden Ähnlichkeit außer Betracht bleiben (vgl. ADR CAC No. 03207 - „ALLIANZ-ONLINE“; ADR CAC No. 04700 - „SHB“; ADR CAC No. 07041 - "PREDICT"), weshalb das Beschwerdepanel entscheidet, dass zwischen dem Domainnamen "bause" und dem Familiennamen des Beschwerdeführers Identität im Sinne des Art. 21 Abs. 1 lit. a) Verordnung (EG) Nr. 874/2004 besteht.

1.2
Der Beschwerdegegner hat keine besseren Rechte oder berechtigten Interessen an dem Domainnamen "bause" geltend gemacht. Solche Rechte oder Interessen sind auch nicht ersichtlich, weshalb der geltend gemachte Anspruch des Beschwerdeführers nicht unter Berufung auf Art. 21 Abs. 2 Verordnung (EG) 874/2004 abzuweisen ist.

1.3
Nach dem Wortlaut von Art. 21 Abs. 1 (a) und (b) Verordnung (EG) Nr. 874/2004 stehen eigene Rechte bzw. ein berechtigtes Interesse einerseits und die Bösgläubigkeit andererseits alternativ nebeneinander. Zur Übertragung des Domainnamens ist es daher - anders etwa unter der UDRP - ausreichend, wenn ein Recht oder berechtigtes Interesse des Beschwerdegegners an dem streitgegenständlichen Domainnamen nicht festgestellt wird. Auf die Frage der Bösgläubigkeit kommt es für die Entscheidung somit nicht mehr an.

1.4
Nach Art. 22 Abs. 11 Verordnung (EG) Nr. 874/2004 kann ein Domainname auf den Beschwerdeführer übertragen werden, wenn die Schiedskommission zu der Auffassung gelangt, dass die Registrierung im Sinne von Art. 21 Verordnung (EG) Nr. 874/2004 spekulativ oder missbräuchlich ist und falls dieser die Registrierung des Domainnamens beantragt und die allgemeinen Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 2 (b) Verordnung (EG) Nr. 733/2002 erfüllt. Beiden Voraussetzungen genügt der Beschwerdeführer, weshalb das Beschwerdepanel die Übertragung der Rechte an dem Domainnamen "bause" anordnet.

ENTSCHEIDUNG

Aus sämtlichen vorgenannten Gründen heraus sowie im Einklang mit § B12 (b) und (c) der Regeln verfügt die Schiedskommission hiermit, daß

der Domainname BAUSE.EU auf den Beschwerdeführer übertragen wird.

PANELISTS

Name	**Prof. Dr. Lambert Grosskopf, LL.M.Eur.**

DATUM DER ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION 2018-05-31

Summary

EINE ENGLISCHSPRACHIGE KURZFASSUNG DIESER ENTSCHEIDUNG IST ALS ANLAGE 1 BEIGEFÜGT

I. Disputed domain name: BAUSE
II. Country of the Complainant: GERMANY, country of the Respondent: AUSTRIA
III. Date of registration of the domain name: June 8, 2016
IV. Rights relied on by the Complainant (Art. 21 (1) Regulation (EC) No 874/2004) on which the Panel based its decision: FAMILY NAME
V. Response Submitted: NO
VI. Domain name is identical to the protected right of the Complainant.
VII. Rights or legitimate interests of the Respondent (Art. 21 (2) Regulation (EC) No 874/2004):
1. NO
2. (-)
VIII. Bad faith of the Respondent (Art. 21 (3) Regulation (EC) No 874/2004)
(-)
IX. Other substantial facts the Panel considers relevant: none.
X. Dispute Result: Transfer of the disputed domain name.
XI. Procedural factors the Panel considers relevant: none.
XII. Is Complainant eligible: YES